

Beschluss des Kooperationsausschusses

Ifd. Nr. 01/2014

Gegenstand	Vereinbarung des Landes Hamburg und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) über die Schwerpunkte der Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik in der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Landesebene nach § 18 Abs. 1 Satz 3 SGB II Ziel: Aktivierung von Langzeitleistungsbezieherinnen und -beziehern
-------------------	--

Beschlusstext	<p>Der Hamburger Arbeitsmarkt steht gut da, trotz der bundesweiten konjunkturellen Abschwächung Ende 2012 und Anfang 2013 nahm die Beschäftigung in Hamburg ungebrochen weiter zu. Nach den aktuellen Zahlen (von Oktober 2013, Datenbasis Stand Dezember) sind zurzeit in Hamburg knapp 886.100 Menschen sozialversicherungspflichtig beschäftigt - rd.14.070 (1,7 %) mehr als vor einem Jahr.</p> <p>An einem Teil der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II geht der Beschäftigungsaufschwung ganz vorbei: Von durchschnittlich 130.331 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (JDW November 2013) in Hamburg waren 89.717 .Langzeitleistungsbezieher. Die Mehrzahl von ihnen weist komplexe Profillagen auf. Die Partner des gemeinsamen Arbeitsmarktprogramms stimmen darin überein, dass grundsätzlich auch Langzeitleistungsbeziehern im Rechtskreis des SGBII der Zugang zu den anspruchsvollen Maßnahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung gemäß § 81ff SGB III offenstehen soll, wenn - etwa durch eine vorgeschaltete Maßnahme gemäß § 45SGB III - festgestellt wird, dass die Weiterbildung notwendig und geeignet ist, um sie nachhaltig beruflich einzugliedern.</p> <ul style="list-style-type: none">• Zur Unterstützung der Zielgruppe werden Träger zur Begleitung/Beratung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Qualifizierungsmaßnahmen einbezogen, um den Maßnahmeerfolg zu sichern. Mit dem Konzept des Sozialen Arbeitsmarktes wurde im gemeinsamen Arbeitsmarktprogramm für 2012 ein neuer Weg beschritten, der 2013 fortentwickelt wurde. Gestützt auf die
----------------------	--

Instrumente der Arbeitsgelegenheiten (AGH) und der Förderung von Arbeitsgelegenheiten (FAV) und flankiert durch das Programm der Sozialbetreuer der HAB sowie die Sozialen Jobcoaches in den FAV-Pilotprojekten wurden Beschäftigungsmöglichkeiten für schwer vermittelbare Arbeitslose mit dem Ziel geschaffen, diese über einen längeren Zeitraum wieder so weit zu stabilisieren und an die Anforderungen der Arbeitswelt heranzuführen, dass sie eine realistische Chance auf Eingliederung haben.

Die Verknüpfung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen mit kommunalen Eingliederungsleistungen gemäß § 16a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) - insbesondere der psychosozialen Betreuung - wird verbessert.

Zunächst soll vorrangig die Prozessqualität der verbesserten Zusammenarbeit im Bereich der psychosozialen Betreuung - sowohl im Hinblick auf die Hinführung / Zuweisung als auch auf die Rückführung / Anschluss weiterer Maßnahmen bzw. Verbleib nach Maßnahmeende beobachtet werden. Die Einzelheiten werden vor Ort in der lokalen Zielvereinbarung und einer Kooperationsvereinbarung niedergelegt.

Eine Verknüpfung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen mit kommunalen Eingliederungsleistungen ist immer dann angezeigt, wenn diese für die Umsetzung der Integrationsstrategie erforderlich ist.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die BASFI vereinbaren als Schwerpunkt der Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik in der Grundsicherung für Arbeitssuchende auf Landesebene nach §18b Absatz 1 Satz 3 SGB II für das Jahr 2014, dass die Aktivierungsquote von Langzeitleistungsbezieherinnen und -beziehern weiter in ihrem Verlauf beobachtet und analysiert werden. Das Instrument der Förderung der beruflichen Weiterbildung ist dabei - soweit die persönlichen und rechtlichen Voraussetzungen vorliegen - vermehrt zugunsten von Langzeitleistungsbezieherinnen und Langzeitleistungsbeziehern einzusetzen.

Die Regionaldirektion Nord wird durch die Vorsitzende des Kooperationsausschusses über diesen Beschluss informiert und gebeten,

diesen Schwerpunkt bei der Umsetzung der Grundsicherung auf Landesebene zu berücksichtigen.

Der Kooperationsausschuss wird sich gemäß § 18b Abs. 1 SGB II über die Entwicklung in der gemeinsamen Einrichtung mindestens zu folgenden Terminen unterrichten lassen:

- 14 Tage vor der Sitzung des Kooperationsausschusses zur Entwicklung in der gE und insbesondere zu ausgewählten, erfolgreichen Maßnahmen und Steuerungsaktivitäten
- zum 30. Januar 2015 zur Umsetzung und zur Gesamtentwicklung im Jahr 2013.

Berlin, 27.02.14

Langer

Ort, Datum

Dr. Langer

Vertreterin des BMAS

21.2.2014 P. Lotzkat

Ort, Datum

Lotzkat

Vertreterin der BASFI